

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Praktikumsgebühren an den Thüringer Hochschulen

Nach § 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetzes können die Hochschulen für öffentliche Leistungen, die sie erbringen, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes festsetzen. Dazu sind die Hochschulen veranlasst Ordnungen auf Grundlage dieses Gesetzes zur Ausgestaltung der Gebührenordnung zu erlassen. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden auf Grundlage von § 6 der Gebührenordnung u.a. Gebühren in Höhe von 60 Euro pro Semester und Veranstaltung für die Durchführung von "materialaufwändigen Praktika und Laborübungen" erhoben. Diese Gebühren wurden nicht flächendeckend eingeführt, sondern betreffen lediglich einzelne Studiengänge. Aus der Gebührenordnung wird dabei nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Hochschule Praktika als "materialaufwändig" einstuft. Hier ist zu beachten, dass diese und andere Gebührentatbestände für die Studierenden eine nicht unerheblich hohe zusätzliche finanzielle Belastung im Studium darstellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden auch an anderen Hochschulen in Thüringen, außer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gebühren und Entgelte für das Absolvieren von Pflichtpraktika erhoben und eingezogen und wenn ja, an welchen Hochschulen ist dies noch der Fall?
2. Nach welchen Kriterien werden Praktika und Laborübungen durch die Hochschulen als "materialaufwändig" eingestuft?
3. Wie hoch waren in den Jahren 2011 bis 2014 die Einnahmen durch Praktikumsgebühren an den jeweiligen Hochschulen?
4. Welche anfallenden Kosten wurden bzw. werden mit diesen eigenommenen Gebühren an den jeweiligen Hochschulen konkret gedeckt?

Schaft